

EINSPEISEVERTRAG FÜR STROMERZEUGUNG AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) FÜR EINSPEISUNG IN DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ

zwischen

██████████
██████████
██████████
██████████

und der

Energieversorgung
Rupert Heider & Co. KG
Regensburger Str. 21
93086 Wörth/Donau

-nachfolgend **Kunde** genannt-

-nachfolgend **Netzbetreiber** genannt-

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, der aus erneuerbaren Energien gemäß EEG gewonnen wird. Der Kunde speist elektrische Energie, die in seiner Anlage erzeugt wird, zu den Inhalten dieses Vertrages in das Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle ██████████ mit einer Spannung von 230/400 Volt und 50 Hertz bei einem $\cos \phi$ von 1,0 mit einer Leistung bis zu max. █████ kWp (Einspeiseleistung) ein. Bei der Erzeugungsanlage handelt es sich um eine Photovoltaikanlage.

2 Vergütung für eingespeiste Energie und Messkosten

Der Netzbetreiber vergütet die erzeugte und in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie gemäß beiliegendem Preisblatt. Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen werden die im Rahmen der Allgemeinen Tarife gültigen Verrechnungspreise berechnet (siehe Anlage Preisblatt). Voraussetzung für die Vergütung der gesamten erzeugten Energie nach EEG ist eine getrennte Messung für Einspeisung und Bezug.

3 Abrechnung, Messung und Bezahlung

3.1 Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

3.2 Die Messeinrichtung ist Eigentum des Netzbetreibers, Sie wird von ihm oder einem hierzu bevollmächtigten Dritten beschafft, in die Einspeisungsanlage in nächster Nähe zur Übergabestelle eingebaut und von ihm unterhalten.
Der Netzbetreiber kann jederzeit Zutritt zu der Messeinrichtung und ihre Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 EichG verlangen. §19 Abs. 2 AVB EltV gilt entsprechend.

3.3 Die Ablesung der Messeinrichtung und die Abrechnung der Stromlieferung erfolgen jährlich. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftsbetrag ist spätestens bis zum 25. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats zur Zahlung fällig. Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum und eine andere Abrechnungsweise festlegen.

4 Vertragsbeginn, Vertragsdauer


4.1 Das Vertragsverhältnis beginnt ab █████ 2001. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist ein gültiger Netzanschlussvertrag (Hausanschlussvertrag) zwischen Kunden und Netzbetreiber.

- 4.2 Der Vertrag kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 4.3 Der Vertrag erlischt vorzeitig zum Ende des Monats, in dem der Kunde den Betrieb der Stromerzeugungsanlage auf Dauer einstellt. Von der Stilllegung wird der Kunde den Netzbetreiber unverzüglich verständigen.
- 4.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Die beigefügte Anlage (Preisblatt) ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 5.2 Zu beachten sind die einschlägigen VDE-Vorschriften und die VDEW-Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz.
- 5.3 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen über die Einspeisung aus einer Stromerzeugungsanlage des Kunden außer Kraft.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5.5 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 5.6 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages werden die dabei anfallenden Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
- 5.7 Jeder Vertragspartner kann mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 5.8 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

..... den

Wörth/Donau, den .2000

X

.....
(Unterschrift)

~~ENERGIEVERSORGUNG~~
~~RUPERT HEIDER & CO. KG~~

.....
(Unterschrift)